

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2021

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai		Sommer Jun. – Aug.		Herbst Sep. – Nov.		Winter Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung					10:30	11:00	07:30 11:00	08:30 12:00
Umspannung auf Niederspannung							10:30	10:45
Niederspannung	11:45 12:45 14:15	12:15 13:00 14:30	11:45 12:15 12:45 13:30	12:00 12:30 13:15 13:45	09:15 10:00 11:30	09:45 11:00 13:15	11:45 12:45 16:30	12:30 13:00 16:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Dettelbach, 16.10.2020

Stadtwerke Dettelbach, Luitpold-Baumann-Str. 1, 97337 Dettelbach
www.dettelbach.de / stadtwerke@dettelbach.de